

Regierungsratsbeschluss

vom 17. Februar 2015

Nr. 2015/180

Änderung des Gesamtarbeitsvertrages (GAV) im Jahr 2014 Feststellung über das Zustandekommen der 29. Änderung: Kündigung für Lehrerinnen bei Mutterschaft

1. Ausgangslage

Die Gesamtarbeitsvertragskommission hat sich darauf geeinigt, die Kündigung für Lehrerinnen bei Mutterschaft zu ändern und den GAV entsprechend anzupassen. Der Regierungsrat hat am 23. September 2014 (RRB Nr. 2014/1695) der Änderung des GAV zugestimmt. Zur Umsetzung dieser Änderung ist die Zustimmung der vertragsschliessenden Personalverbände erforderlich.

2. Zustimmung der Personalverbände

Die fünf vertragsschliessenden Personalverbände haben das verbandsinterne Zustimmungsverfahren durchgeführt und der Änderung zugestimmt.

3. Beschluss

Siehe nächste Seite

Änderung des Gesamtarbeitsvertrages; Feststellung über das Zustandekommen der 29. Änderung

RRB Nr. 2015/180 vom 17. Februar 2015

Der Regierungsrat des Kantons Solothurn

stellt fest, dass die von der GAVKO an der Sitzung vom 5. Juni 2014 beschlossene Änderung des Gesamtarbeitsvertrages

zustande gekommen ist:

I.

Der Gesamtarbeitsvertrag (GAV) vom 25. Oktober 2004¹⁾ wird wie folgt geändert:

§ 339 lautet neu:

§ 339. Kündigungsfristen und -termine (§ 57 VSG; BGS 413.111)

¹ Die Kündigung ist grundsätzlich nur auf Ende eines Schuljahres möglich. Erfolgt die Kündigung infolge Pensionierung, kann sie auch auf Ende eines Schulhalbjahres erklärt werden.

^{1bis} Im Fall von Mutterschaft ist die Kündigung auf das Ende des Mutterschaftsurlaubs möglich.

² Liegen wichtige Gründe vor, kann die Anstellungsbehörde einer Lehrperson die Kündigung auch auf einen anderen Zeitpunkt gestatten.

³ Die Kündigungsfrist des Anstellungsverhältnisses nach Ablauf der Probezeit beträgt beidseitig:

- a) zwei Monate vor Ende eines Schulhalbjahres, wenn die Kündigung aufgrund eines Stellenwechsels innerhalb des Kantons erfolgt;
- b) vier Monate vor Ende eines Schuljahres, wenn das Anstellungsverhältnis für mehr als ein Jahr eingegangen ist;
- c) zwei Monate vor Ende des Mutterschaftsurlaubes.

§ 405 lautet neu:

§ 405. Kündigungsfristen und -termine (§ 17 Mittelschulgesetz; BGS 414.11)

¹ Die Kündigung hat auf das Ende eines Schulhalbjahres zu erfolgen. Die Kündigung ist spätestens vier Monate vor Ende des Schulhalbjahres einzureichen.

^{1bis} Im Fall von Mutterschaft ist die Kündigung auf das Ende des Mutterschaftsurlaubs möglich. Die Kündigung ist spätestens zwei Monate vor Ende des Mutterschaftsurlaubes einzureichen.

² Die Schulleitung kann bei Vorliegen wichtiger Gründe eine ausserordentliche Kündigung bewilligen.

§ 455 lautet neu:

§ 455. Kündigungsfristen und -termine (§ 40 Gesetz über die Berufsbildung; GBB, BGS 416.111)

¹ Die Kündigung ist grundsätzlich nur auf Ende eines Schulhalbjahres möglich.

^{1bis} Im Fall von Mutterschaft ist die Kündigung auf das Ende des Mutterschaftsurlaubs möglich.

² Liegen wichtige Gründe vor, kann die Kündigung auch auf einen anderen Zeitpunkt erfolgen.

³ Die Kündigungsfrist beträgt vier Monate.

⁴ Die Kündigungsfrist im Fall von Absatz ^{1bis} Mutterschaft beträgt zwei Monate.

¹⁾ BGS 126.3.

II.

Die Änderung tritt am 1. Februar 2015 in Kraft.



Andreas Eng
Staatschreiber

Verteiler

Personalamt (3)

Departemente

Staatskanzlei

Volksschulamt

Amt für Berufsbildung, Mittel- und Hochschulen

GAVKO (14, Versand durch Personalamt)

Personalverbände (5, Versand durch Personalamt)

Verband Solothurner Einwohnergemeinden, Bolacker 9, Postfach 2017, 4564 Obergerlafingen

Einwohnergemeinden (118, Versand durch Staatskanzlei)

Amtsblatt

GS, BGS